

§ 18 AsylbLG: Übergangsregelung für Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes oder entsprechender Fiktionsbescheinigung

1. Wortlaut

(1) ¹Für die Zeit vom 1. Juni 2022 bis einschließlich 31. August 2022 erhalten Personen abweichend von [§ 1 Absatz 1](#) Leistungen nach diesem Gesetz, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen:

1. sie haben im Monat Mai 2022 Leistungen nach diesem Gesetz bezogen,
2. ihnen wurde nach dem 24. Februar 2022 und vor dem 1. Juni 2022 eine Aufenthaltserlaubnis nach [§ 24 des Aufenthaltsgesetzes](#) erteilt oder eine Fiktionsbescheinigung gemäß [§ 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 oder Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes](#) ausgestellt und
3. bei ihnen wurde entweder eine erkenntnisdienliche Behandlung nach [§ 49 des Aufenthaltsgesetzes](#) oder nach [§ 16 des Asylgesetzes](#) durchgeführt oder ihre Daten wurden nach [§ 3](#) des AZR-Gesetzes gespeichert.

²Der Leistungsanspruch endet mit Ablauf des Monats, der dem Monat vorausgeht, für den der zuständige Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach [§ 74 Absatz 5 Satz 3](#) des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch oder der zuständige Träger der Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch nach [§ 146 Absatz 5 Satz 3](#) des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch die Aufnahme der laufenden Leistungsgewährung gegenüber der für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörde anzeigt.

(2) Die Leistungen nach diesem Gesetz gemäß Absatz 1 sind gegenüber den Leistungen nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch nachrangig.

(3) ¹Leistungen nach den [§§ 4 und 6](#) dieses Gesetzes, die für Zeiten erbracht wurden, für die ein Erstattungsanspruch nach [§ 74 Absatz 5](#) des Zweiten Buches oder nach [§ 146 Absatz 5](#) des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch besteht, werden den Leistungsträgern vom Bund erstattet; insoweit findet [§ 104](#) des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch keine Anwendung. ²Das Erstattungsverfahren wird vom Bundesamt für Soziale Sicherung durchgeführt.

- [Mastodon](#)
- [Bluesky](#)
- [Threads](#)
- [Facebook](#)
- [LinkedIn](#)

Last update:
2026/10/24 23:18

art._18_asylbewerberleistungsgesetz https://wiki.aufentha.lt/art._18_asylbewerberleistungsgesetz?rev=1792876736

- [Pinterest](#)
- [Tumblr](#)
- [Reddit](#)
- [Telegram](#)
- [Xing](#)
- [Email](#)

From:

<https://wiki.aufentha.lt/> - **Aufenthaltswiki**

Permanent link:

https://wiki.aufentha.lt/art._18_asylbewerberleistungsgesetz?rev=1792876736

Last update: **2026/10/24 23:18**

